BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 7. Juni 2023

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger

Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2021/00252	Der Petent bemängelt, dass Maßnahmen zur Sicherung einer Steilküste, die an eine Ferienhaussiedlung grenzt, nicht durchgeführt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten beschriebene Gefahrenlage für eine Bungalowsiedlung infolge des natürlichen Küstenrückgangs ist dem Landwirtschaftsministerium bekannt. Seit 2019 werden zwischen Gemeinde und den zuständigen Genehmigungsbehörden beim Landkreis sowie Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung des Steilküstenrückgangs diskutiert. Hierbei wurde der Gemeinde ein Variantenvergleich zur Verfügung gestellt, der Empfehlungen zu wirtschaftlich vertretbaren und genehmigungsfähigen Küstenschutzmaßnahmen enthält. Auf dieser Grundlage wird die Gemeinde nunmehr über die Planung und Realisierung einer Küstenschutzmaßnahme entscheiden. Seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wurde zudem auf Fördermöglichkeiten für kommunale Küstenschutzmaßnahmen hingewiesen.
2	2021/00269	Der Petent setzt sich für den Verbleib seiner Mitarbeiterin ein, die nach Armenien abgeschoben werden soll.	regierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen	Schwester, freiwillig nach Armenien auszureisen, ist angesichts der geltenden Rechtslage nachvollziehbar. Dennoch bedeutet es auch einen Verlust. Denn die Schwestern waren aufgrund ihrer exzellenten Sprachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen
3	2021/00272	Der Petent macht darauf aufmerksam, welche Folgen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf		Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
Nr.		die gesundheitliche sowie soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen haben, und fordert, dass die für die Kinder und Jugendlichen geltenden Einschränkungen aufgehoben werden.	PETITIONSAUSSCHUSSES	hat die Landesregierung geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei wurde auch geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Kinder und Jugendliche so gut geschützt wie möglich durch die Pandemie gelangen, aber zugleich im Hinblick auf Gesundheit, Bildung und die psychoemotionale Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Dennoch ist trotz sorgfältiger Abwägung aller Interessen festzustellen, dass die gesundheitlichen, pädagogischen und vor allem psychosozialen Probleme bei Kindern und Jugendlichen zugenommen haben. Um diesen zu begegnen, hat die Landesregierung damit begonnen, die Folgen der Corona-Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aufzuarbeiten und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. So wurde beispielsweise der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie personell aufgestockt sowie das Aktionsprogramm "Stark machen und Anschluss sichern" initiert. Die weiteren Unterstalle Pandemannen der Schlessefelsemen Meisteren Alleibergen und der Schlessefelsemen Meisteren Alleibergen und Leibergen
				suchungen und damit verbundenen Schlussfolgerungen bleiben abzuwarten. Im Übrigen sind die von dem Petenten kritisierten Maßnahmen aufgehoben.
4	2021/00335		regierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Land-	Bezüglich der ablehnenden Haltung der Petenten gegenüber den Regelungen, die Personen begünstigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Johnson & Johnson in Mecklenburg-Vorpommern.		für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben bzw. auf ein Minimum reduziert. Zudem wurde den Petenten mitgeteilt, wo die Möglichkeit besteht, eine Impfung mit dem Impfstoff "Janssen" zu erhalten. Den Petenten ist aber zuzustimmen, dass es zum Teil sehr schwierig war, die Komplexität der Regelungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen wurden, zu durchdringen. Es ist festzustellen, dass dadurch das Verständnis in der Bevölkerung für die pandemiebedingten Einschränkungen sank und die Akzeptanz für die Corona-Schutzmaßnahmen gemindert wurde. Es sollte daher künftig darauf geachtet werden, Regelungen zu vereinfachen und mit mehr Vorausschau zu erlassen sowie den Abwägungsprozess transparenter zu gestalten. Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass nicht nur bei den Bürgern um Verständnis gebeten wird, wenn aufgrund der dynamischen Pandemiesituation Regelungen kurzfristig geändert werden müssen, sondern auch die Behörden bei der Umsetzung der Corona-Maßnahmen dazu angehalten werden, weiterhin eine dem Bürger entgegenkommende Erreichbarkeit und Entgegen-
5	2022/00001	Die Petentin kritisiert die für Pflege- kräfte ab dem 15. März 2022 geltende Impfpflicht und bittet darum, den Termin zu verlängern, damit die Möglichkeit besteht, sich mit dem sogenannten Totimpfstoff impfen zu lassen.		nahme ihrer Verwaltungsdienstleistungen sicherzustellen. Soweit die Petentin einen Terminaufschub begehrt, wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, da die einrichtungsbezogene Impfpflicht vonseiten des Bundes durch die Einfügung des § 20a in das Infektionsschutzgesetz geregelt wurde. Zudem wurde es zunächst den Beschäftigten, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, ermöglicht, einen Impftermin für die

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			T ETHIONOMOSSINGSEE	Impfung mit dem Proteinimpfstoff von Novavax zu vereinbaren. Da die Nachfrage nach dem Impfstoff aber gering war, konnten sich alle Bürger mit Beginn der Auslieferung des Impfstoffes an die Impfzentren um einen Impftermin bemühen. Zu der Forderung der Petentin, eine Pflicht zum Impfen gegen Covid-19 für alle einzuführen, hat es entsprechende Debatten im Bundestag gegeben. Letztlich konnte aber keine Einigung darüber erzielt werden, ob und wie Vorgaben für eine verpflichtende Impfung ausgestaltet werden sollen. Im Übrigen ist die Regelung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes am
6	2022/00000	Die Petentin setzt sieh defür ein dess	Dag Patitiongvarfahran ist	1. Januar 2023 außer Kraft getreten.
6	2022/00009	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereiches gesetzlich geregelte Impfpflicht erst wirksam werden soll, wenn ein Totimpfstoff gegen Covid-19 zugelassen wurde. In diesem Zusammenhang fordert sie, dass diese Beschäftigten zuerst mit dem Totimpfstoff geimpft werden sollen.	abzuschließen.	Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, da die einrichtungsbezogene Impfpflicht vonseiten des Bundes durch die Einfügung des § 20a in das Infektionsschutzgesetz geregelt wurde. Zudem wurde es zunächst den Beschäftigten, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, ermöglicht, einen Impftermin für die Impfung mit dem Proteinimpfstoff von Novavax zu vereinbaren. Da die Nachfrage nach dem Impfstoff aber gering war, konnten sich alle Bürger mit Beginn der Auslieferung des Impfstoffes an die Impfzentren um einen Impftermin bemühen. Im Übrigen ist die Regelung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes am 1. Januar 2023 außer Kraft getreten.
7	2022/00029	Die Petentin äußert ihre Bedenken zu den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und bittet um Auf- klärung.		

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bezweifelt, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen. Danach wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Bei der Entscheidungsfindung wurden wissenschaftliche Erkenntnisse und die Expertise von Fachleuten einbezogen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
8	2022/000351	Die Petentin beschwert sich über Lärmbelästigungen, die von einem benachbarten Biomasse-Heizkraftwerk ausgehen. Sie fordert die beteiligten Behörden auf, umgehend Maßnahmen einzuleiten, die dazu führen, dass die geltenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte eingehalten werden.		Č

_

¹ Der Petition 2022/00035 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
9	2022/00053	Der Petent fordert unter dem Motto "Normalität für Kinder & Jugendliche "KidsFreedomDay" – JETZT" eine Änderung der Schul-Corona-Verordnung zur Entlastung von Kindern und Jugendlichen und schlägt hierzu verschiedene Maßnahmen vor.	abzuschließen.	nicht festgestellt werden. Die letztmalige Prüfung im Rahmen der Anzeige der Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes u. a. durch den Einsatz des Frischholzhackers ergab, dass die Gesamtbelastung durch das Biomasseheizkraftwerk einschließlich Frischholzhacker bei Einhaltung der Lärmschutzmaßnahmen den zulässigen Immissionsrichtwert unterschreitet.
10	2022/00085	Pflegeeinrichtung beabsichtigte Er-	abzuschließen.	Die Fragen des Petenten sind umfassend beantwortet worden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport kommt im
		höhung der Unterbringungskosten und		Ergebnis seiner Prüfung zu der Einschätzung, dass keine

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
Ni		bittet diesbezüglich um die Beantwortung seiner Fragen.	TEITHOROAGOGIIGOGEO	Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Entgelterhöhung vorliegen. Dem Land ist die Tragweite der hohen Entgeltdynamik im Pflegebereich bewusst. Es setzt sich daher bereits seit Jahren für Reformbestrebungen gegenüber dem Bund, der für das der Pflegeversicherung zugrundeliegende Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zuständig ist, ein. Derzeit erarbeitet die zwischenzeitlich eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe weitere Reformschritte im Bereich der Finanzierung sowie der Leistungen im Behmen des SCB XI
11	2022/00088	Der Petent fordert einen Corona-Bonus auch für in der Behindertenpflege tätige Pflegekräfte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Corona-Pandemie hat zu einem erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand bei den Beschäftigten im Gesundheitswesen geführt. Ein Teil der Beschäftigten hat für seinen unermüdlichen Einsatz eine Corona-Prämie erhalten. Entsprechende Vorgaben zur Ausgestaltung der Corona-Sonderzahlungen erfolgten vonseiten des Bundes. Nach Ansicht des Bundesgesetzgebers konnten aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern keine Vorschriften erlassen werden, die eine Corona-Prämie für Pflegekräfte in der Behindertenpflege bzw. Eingliederungshilfe ermöglichten. Dagegen ist das Land Mecklenburg-Vorpommern der Auffassung, dass der Bund die Möglichkeit gehabt hätte, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die auch Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Eingliederungshilfe beinhalten. Aufgrund fehlender bundesgesetzlicher Vorgaben sah sich das Land nicht in der Lage, Sonderzahlungen im Bereich der Eingliederungshilfe zu gewähren.
12	2022/00089	Die Petentin fordert die Einsetzung einer Sonderkommission "Cold Case", die ungeklärte Mordfälle in Mecklen- burg-Vorpommern aufklären soll.	abzuschließen, weil dem	Das Innenministerium hat aufgezeigt, dass die zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen bei unaufgeklärten Tötungsdelikten die vorhandenen Unterlagen und Beweismittel kontinuierlich auf das Vorliegen neuer kriminaltechnischer Verfahren sowie anderer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Untersuchungsmethoden analysieren und die Ermittlungen
				gegebenenfalls fortführen. Darüber hinaus werden, gerade auch
				bei den älteren Fällen, verschiedene Softwareanwendungen
				genutzt, um neue Ermittlungsansätze zu finden. Zudem wurde
				2018 beim Polizeipräsidium Rostock eine Ermittlungsdienst-
				stelle eingerichtet, umgangssprachlich auch "Cold Case Unit"
				genannt, die sich ausschließlich mit den Ermittlungen zu bis-
				lang ungeklärten Tötungsdelikten befasst. Um die Ermittlungen
				nicht zu gefährden, wurde die Petentin um Verständnis gebeten,
				dass zu weiteren Details der polizeiinternen Aufbau- und
				Ablauforganisation sowie zu Ermittlungsmethoden keine
				Auskünfte erteilt werden können.
13	2022/00092			Mit Beschluss vom 22. Juni 2022 hat sich die Bürgerschaft der
		Stadt Rostock bei den Planungen zur	abzuschließen.	Hansestadt Rostock für die Absage der BUGA 2025 in Rostock
		Bundesgartenschau 2025.		entschieden. Auf diese in kommunaler Selbstverwaltung
				getroffene Entscheidung kann der Landtag keinen Einfluss
				nehmen. Zudem konnten keine Rechtsverstöße beim durch-
				geführten Architektenwettbewerb zum Archäologischen
				Landesmuseum festgestellt werden. Des Weiteren wurde
				seitens der Hansestadt Rostock bestätigt, dass zu einzelnen
				Eingaben des Petenten keine Antwort erfolgte. Es wurde
				zugesagt, diese nachzuholen. In diesem Zusammenhang wurde der Petent darum gebeten, seine Anliegen künftig konkreter und
				sachlicher zu formulieren.
14	2022/00093	Der Petent kritisiert, dass LOTTO M-V	Das Petitionsverfahren ist	
17	2022/000/3	nicht dazu verpflichtet ist, an einem		konnten keine Verstöße gegen das Verbraucherstreitbei-
		Streitbeilegungsverfahren nach dem		legungsgesetz festgestellt werden. Es ist daher nicht erforder-
		Verbraucherstreitbeilegungsgesetz		lich, LOTTO M-V zu einer Teilnahme an Streitbeilegungs-
		teilzunehmen.		verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu ver-
				pflichten.

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
15	2022/00106	Die Petentin kritisiert die von einer Pflegeeinrichtung vorgenommene Erhöhung der Unterbringungskosten.		Eine Erhöhung der Kosten durch den Träger der Pflege- einrichtung erfolgt erst nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Leistungs- trägern. Insofern führt der Leistungsträger eine detaillierte Prüfung der vom Träger der Einrichtung angegebenen ein-
				zelnen Kostenpositionen durch. Im Ergebnis dieser Prüfung und Vereinbarungsverhandlung wurde im vorliegenden Fall eine Reduzierung der veranschlagten Entgelterhöhung erreicht. Dennoch sieht das Land in der Entgeltdynamik im Pflegebereich ein großes Problem. Es setzt sich daher bereits seit Jahren für Reformbestrebungen gegenüber dem Bund, der für das der Pflegeversicherung zugrundeliegende Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zuständig ist, ein. Derzeit erarbeitet die zwischenzeitlich eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe weitere Reformschritte im Bereich der Finanzierung sowie der Leistungen im Rahmen des SGB XI.
16	2022/00109	Die Petentin ist der Ansicht, dass die diesjährigen Abiturprüfungen im Fach Mathematik zu schwer gewesen seien, und bittet daher um eine Anpassung des Bewertungsmaßstabes.	abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen	Entsprechend einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2021 wurden verschiedene Maßnahmen

Lfd.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES	BEGRÜNDUNG
Nr.			PETITIONSAUSSCHUSSES	
				Fach Mathematik in den mathematischen, technischen und
				naturwissenschaftlichen Studiengängen eine besondere Rolle
				einnimmt.
17	2022/00116	Der Petent beschwert sich über das		Das Justizministerium hat nachvollziehbar dargelegt, warum
		Vorgehen einer Justizvollzugsanstalt		die in § 8 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes M-V enthaltene
		hinsichtlich der Erstellung eines Voll-		Frist zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes
		zugs- und Eingliederungsplanes.	worden ist.	nicht eingehalten werden konnte. Der Vollzugsplan wurde
				mittlerweile erstellt und am 21. Juni 2022 mit dem Petenten
				erörtert. Zudem wurde die Justizvollzugsanstalt gebeten, den
				Fall des Petenten auszuwerten, um derartige Verzögerungen bei
				der Vollzugsplanerstellung künftig zu vermeiden.
18	2022/00119	Die Petenten beschweren sich, dass der		,
		§ 299 Strafprozessordnung (StPO) in		erhobenen Vorwürfe geprüft und hierzu Stellung genommen.
		der Justizvollzugsanstalt Bützow keine		Im Ergebnis haben sich die Vorwürfe nicht bestätigt.
1.0	2022/00120	Anwendung findet.		
19	2022/00120			Die Entwicklung sozialer Kompetenzen ist im Schulgesetz u. a.
		sozialer Kompetenzen im Unterricht	abzuschließen.	in § 3 und § 5 Absatz 3 festgeschrieben. Dementsprechend ist
		ein.		die Herausbildung von Sozialkompetenzen in den Rahmen-
				plänen verankert. Das Ministerium für Bildung und Kinder-
				tagesförderung hat dem Petenten an konkreten Beispielen
				ausführlich dargelegt, durch welche verbindliche Vorgaben der
				Rahmenpläne seinem Wunsch nach einer kontinuierlichen
				Entwicklung sozialer Kompetenzen während der gesamten
20	2022/00121	Der Petent beschwert sich über das	Dog Potitiongyonfology ist	Schulzeit bereits Rechnung getragen wird.
20	2022/00121			Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde dem Petenten
		Vorgehen des Finanzamtes bezüglich	abzuschließen.	aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen eine Besteuerung
		der Steuererklärung von Rentnern.		der Renten erfolgt. Bei der Durchsetzung der Einkommen-
				steuerpflicht von Rentnern werden von der Finanzverwaltung
				die von den Rentenversicherungsträgern übermittelten Renten-
				daten elektronisch unter Berücksichtigung der Wirtschaft-

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
No.			TETHIONOAGGGINGGE	lichkeit und Zweckmäßigkeit ausgewertet. Wenn diese Auswertung ergibt, dass die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich ist, wird das Finanzamt diese anfordern. Diese technische Auswertung erfolgt regelmäßig, aber zeitversetzt. Die Aussagen des Petenten zu anderen Rentnern in seinem Bekanntenkreis, bei denen nach seiner Ansicht auch die Rente besteuert werden müsste, können aufgrund fehlender Angaben nicht überprüft werden.
21	2022/00125		abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen	Der Zentralen Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung sind aktuell keine Verträge mit der Firma Continental AG
22	2022/00129	Der Petent fordert Maßnahmen zur Verbesserung des Strafvollzugs.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Ausbildungsmaßnahmen festgelegt sowie Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung getroffen werden. Zudem werden die Sicherheitsstandards in allen Justizvollzugsanstalten kontinuierlich überprüft. Außerdem sind die Justizvollzugsbeamten mit Sicherheitstechnik ausgestattet und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Ebenso werden die Vereinbarungen mit der Landespolizei und deren Spezialkräften regelmäßig überprüft und trainiert. Des Weiteren werden jährlich neue Mitarbeiter für den Allgemeinen Vollzugsdienst, aber auch für andere Laufbahngruppen ausgebildet. Auch diese Ausbildung unterliegt einer steten Überprüfung und Verbesserung.
23	2022/00131	Der Petent bittet um Hilfe, damit er die erforderliche Arbeitsbescheinigung für seinen Antrag auf Arbeitslosenhilfe erhält.	abzuschließen.	
24	2022/00132	Der Petent fordert die Abschaffung der Maskenpflicht im öffentlichen Nah- verkehr und kritisiert in diesem Zusammenhang das Verhalten eines Landrates und einiger Bürgermeister.	abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hat die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Auch nach dem Abklingen der pandemischen Lage wird fortlaufend überprüft, inwieweit die noch verbliebenen Corona-Regeln außer Kraft gesetzt werden können. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im öffentlichen Personennahverkehr besteht seit dem 2. Februar 2023 nicht mehr. Zudem haben die vom Petenten benannten Personen während eines Pressegespräches, das in einem Bus durchgeführt wurde, nicht gegen die Corona-Landesverordnung verstoßen.
25	2022/00134	Der Petent fordert, dass öffentliche Straßen und Plätze auch nach Personen zu benennen sind, die im öffentlichen	abzuschließen.	<u> </u>

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Dienst des Landes Mecklenburg- Vorpommern tätig waren und ihr Leben		Selbstverwaltungsgarantie können Gemeinden bereits Straßen- umbenennungen im Sinne des Petenten vornehmen. Weiter-
		in Ausübung ihres Dienstes gelassen haben.		gehende Regelungen würden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung einschränken und sind daher verfassungsrechtlich nicht zulässig.
26	2022/00140	Die Petentin fordert, dass Gefängnisinsassen, die sich wegen gewaltloser Cannabisdelikten in Haft befinden, begnadigt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ausnahmecharakter und dienen insbesondere dazu, Unbillig-
27	2022/00143	Der Petent setzt sich für die Instandsetzung und Pflege der Mahn- und Gedenkstätten in Barth ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	,

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Stadtvertretern, ein Projekt für 2023 anzuregen, um die Überwucherungen an den Begrenzungen zu beseitigen und die
				damalige dreieckige Struktur wiederherzustellen.
28	2022/00154	Die Petenten bitten um Hilfe bei der Feststellung des Grundsteuerwertes für ihre beiden Grundstücke. Sie beschweren sich über mangelnde Hilfe und Erreichbarkeit des Finanzamtes.	abzuschließen.	Auf den Unmut der Petenten, dass es ihnen nicht gelungen war, mit dem Finanzamt bezüglich der abzugebenden Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes Kontakt aufzunehmen, hat das Finanzministerium verständnisvoll reagiert. Seitens des Finanzministeriums wurden weitere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt aufgezeigt. So stellt die Finanzverwaltung im Internet unter www.steuerportal-mv.de ein Kontaktformular mit Rückrufoption zur Verfügung. Des Weiteren sind die Finanzämter zu Sondersprechzeiten zur Grundsteuerreform geöffnet. Zudem wurde den Petenten vorgeschlagen, dass sie sich schriftlich mit einem konkreten Terminwunsch an das Finanzamt wenden können. Die Petenten haben daraufhin mitgeteilt, dass sie mit Unterstützung des Finanzamtes die Erklärung abgegeben haben. Soweit die Petenten darum bitten, Ansprechpartner hinsichtlich ihrer Fragen zu Bodenneuordnungsverfahren und Grundstückspreisen benannt zu bekommen, ist das aufgrund fehlender
				Angaben nicht möglich. Zudem ist der Landtag zu einer Rechtsberatung nicht befugt.
29	2022/00155	Die Petentin beschwert sich über Geräuschimmissionen und Geruchsbelästigung, die von einem benachbarten Kartoffelveredelungswerk ausgehen. In diesem Zusammenhang kritisiert sie die Arbeitsweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU).	abzuschließen.	e e

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
NI.			PETITIONS/AUSSCHUSSES	(LUNG) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten. Soweit die Petentin eine vom Werk ausgehende Geruchsbelästigung angezeigt hat, kann dieser Beschwerde nur nachgegangen werden, wenn konkrete Aussagen zur Geruchswahrnehmung wie Zeitpunkt und Ort sowie Beschreibung des Geruchs und der Intensität vorliegen. Der Beschwerde über eine vom Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk ausgehende Lärmbelästigung ist das StALU ebenfalls nachgegangen. Der Petentin ist eine orientierende Lärmmessung vorgeschlagen worden. Die letzte Regelüberwachung Ende November 2021 hat keine Beanstandungen ergeben. Der nächste Überwachungstermin ist für Ende 2023 vorgesehen.
30	2022/00157		abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im	Der Petent wandte sich in der Angelegenheit einer Dritten an den Petitionsausschuss. Eine entsprechende Vollmacht reichte
31	2022/00162	Der Petent beschwert sich über die Höhe der Besteuerung seiner Rente und diesbezüglich über das Vorgehen des Finanzamtes.		
32	2022/00167	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, wendet sich gegen die Besteuerung ihrer Rente.		Die Besteuerung der Alterseinkünfte der Petentin ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin unterliegt mit ihrer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See der beschränkten Steuerpflicht gemäß dem Einkommensteuergesetz (EStG). Mit Bescheiden vom 29. Juli 2022 setzte das

andlag Medicineary Vorponinient 6. Warnpeneae

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Finanzamt Neubrandenburg für die Jahre 2020 und 2021 die Steuern fest. Dabei wurden antragsgemäß die Vorschriften der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 3 EStG angewendet, da die Petentin nur geringe Einkünfte im Ausland erzielt hatte. Damit wurden ihr in Deutschland Vergünstigungen wie der steuerfrei bleibende Grundfreibetrag gewährt, die gewöhnlich nur der Wohnsitzstaat berücksichtigt. Für das Jahr 2021 hat sich erstmals eine Steuerlast ergeben, weil sich im Vergleich zum Vorjahr die Rentenbezüge aus Deutschland
33	2022/00174	Der Petent fordert dass der Tag der	Das Petitionsverfahren ist	und Österreich erhöht hatten. Der Petent hat nachvollziehbare Argumente dafür vorgetragen,
		Freiheit für die Liebe am 28. Juni zum Feiertag erklärt werden soll.	abzuschließen.	warum das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Einführung eines gesetzlichen Feiertages am 28. Juni gestärkt werden soll. Der Schutz vor Angriffen wegen sexueller Orientierung sind in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht hinnehmbar. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist stetig bemüht, gegen gesellschaftliche Diskriminierung vorzugehen. So ist in diesem Jahr zum ersten Mal der Internationale Frauentag am 8. März ein landesweit gesetzlicher Feiertag. Die Einführung eines weiteren Feiertages als politisches Signal bedarf zunächst eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses und damit einer sorgfältigen Abwägung der zahlreichen, teilweise widerstreitenden Interessen. In Anbetracht dessen ist derzeit nicht zu erwarten, dass der Forderung des Petenten entsprochen werden kann.
34	2022/00185	Der Petent begehrt die deutsche Staatsbürgerschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent ist Inhaber einer bis Ende März 2024 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts war bislang nicht möglich, da er die erforderliche Voraussetzung der Passpflicht nicht erfüllt (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Aufenthaltsgesetz). Die Wehrpflicht in

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Armenien, die der Petent für seine Passlosigkeit ins Feld geführt hat, stellt keinen ausreichenden Grund dar, um von der notwendigen Voraussetzung der Passpflichterfüllung abzusehen. Dem Petenten ist die Ableistung des Wehrdienstes oder eines grundsätzlich möglichen Ersatzdienstes in Armenien zuzumuten. Zudem ist ihm von der Ausländerbehörde mehrfach aufgezeigt worden, dass er auch eine Befreiung vom Wehrdienst beantragen kann. Von dieser Möglichkeit hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Nach eigenen Angaben des Petenten wird er bei Ablauf seiner befristeten Aufenthaltserlaubnis Ende März 2024 wegen Vollendung des 27. Lebensjahres und Wegfalls der Wehrpflicht einen armenischen Pass beschaffen. Somit kann der Petent der Ausländerbehörde perspektivisch selbst die Möglichkeit der Prüfung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts eröffnen.
35	2022/00188	,	abzuschließen, weil dem	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, dass die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die als Teil des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung an Rentner ausgezahlt wurde, auch den pensionierten ehemaligen Beamten des Landes gewährt wird. Eine Auszahlung erfolgte noch im Dezember.
36	2022/00201	eines Einwohnermeldeamtes, das ihm keine Abmeldebescheinigung zu- kommen lässt.		Für eine Abmeldung müssen Meldepflichtige den amtlich vorgeschriebenen Abmeldeschein verwenden. Diesem Form-
37	2022/00245	Der Petent setzt sich dafür ein, dass das Projekt "Stolpersteine NRW" bundes- weit umgesetzt wird und durch das Land	abzuschließen.	Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg- Vorpommern unterstützt lokale Stolpersteininitiativen u. a. bei Publikationen und Flyern. Die Idee, die Stolpersteine auf

Lfd. Nr.	EINGNR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Mecklenburg-Vorpommern die ent-		Landesebene digital zusammenzuführen und sichtbar zu
		sprechenden finanziellen Mittel bereit-		machen, wird unterstützt. "Stolpersteine in NRW" ist jedoch
		gestellt werden.		eine mit sehr hohem Kosten- und Ressourcenaufwand durch
				den Westdeutschen Rundfunk produzierte und unterhaltene
				App, die nicht ohne Weiteres übernommen werden kann. Die
				Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-
				Vorpommern hat deshalb ein Konzept zur Etablierung eines
				ähnlichen digitalen Angebots in Mecklenburg-Vorpommern
				erarbeitet. Die weiteren Abstimmungen zwischen der Landes-
				zentrale und Landesregierung bleiben daher abzuwarten.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 62 Eingaben. Davon betrafen sechs Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sechs Eingaben Anliegen zu Behörden, fünf Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht, fünf Eingaben Anliegen zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung sowie vier Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Februar 2023 bis 30. April 2023 hat der Ausschuss zwei Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf vier Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2021/00269

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Beratung durchgeführt, um mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium), der zuständigen Stadt und der Härtefallkommission des Landes folgende Fragen zu erörtern: Zum einen erschien es vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht nachvollziehbar, warum die vom Petenten Vertretene – nach dem Vorschlag des Innenministeriums – mit dem entsprechenden Aufwand und erheblichen Kosten in ihr Heimatland Armenien zurückreisen soll, um sich dort wiederum bei der Deutschen Botschaft um ein Visum zur Einreise als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) zu bemühen. Unverständlich blieb hierbei insbesondere, warum sie dieses Visum bzw. eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG nicht ohne den Umweg über ihr Heimatland erlangen kann. Zudem sollten Fragen zur seinerzeitigen Einreise und dem Aufenthaltsstatus geklärt werden. Zunächst hat der Vertreter des Innenministeriums dargestellt, wann die vom Petenten unterstützte Mitarbeiterin nach Deutschland eingereist sei und welche Anträge sie zum Verbleib in Deutschland gestellt habe. In diesem Zusammenhang hat er darauf aufmerksam gemacht, dass gegen die Ausländerin eine Ausweisungsverfügung erlassen worden sei, da ein Strafverfahren wegen Leistungsbetruges eingeleitet worden sei.

Die Ausländerin habe sich seinerzeit nach ihrer Einreise als alleinreisende Minderjährige registrieren lassen. Gegen die Ausweisungsverfügung laufe ein gerichtliches Verfahren, zu dem es in Kürze eine mündliche Verhandlung geben solle. Des Weiteren hat er ausgeführt, dass sie seit dem Sommer 2021 untergetaucht sei. Den Behörden sei der Aufenthaltsort nicht bekannt. Sie habe seit dem auch keinen Kontakt mehr zur Ausländerbehörde aufgenommen. Seitens der Härtefallkommission ist mitgeteilt worden, dass sich die Ausländerin im Sommer 2021 auch an die Härtefallkommission gewandt habe. Aufgrund der in der Härtefallkommissionslandesverordnung enthaltenen Ausschlussgründe sei der Antrag auf Befassung aber unzulässig gewesen, da zum einen der Aufenthaltsort der Antragstellerin unbekannt gewesen sei und zum anderen die seit längerer Zeit bestehende Ausreisepflicht und der damit bereits feststehende Rückführungstermin einer Beratung des Antrages entgegengestanden hätten. Die Antragstellerin habe sich Ende 2022 noch einmal schriftlich an die Härtefallkommission gewandt, woraufhin deren Anliegen in einer der folgenden Sitzungen der Härtefallkommission thematisiert worden sei. Im Ergebnis dieser Sitzung habe der Vorsitzende der Härtefallkommission festgestellt, dass die Ausschlussgründe nach wie vor gegeben seien und keine Befassung durch die Härtefallkommission erfolgen könne. Die Härtefallkommission empfehle ihr aber, nach Armenien zurückzureisen und von dort wieder legal nach Deutschland einzureisen. Im Anschluss daran haben die Ausschussmitglieder mit den Vertretern des Innenministeriums und der Stadt erörtert, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt in Deutschland bestehen. Seitens der Behördenvertreter ist darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung einer Ausnahmeregelung grundsätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraussetze. In diesem Fall sei eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Ausweisungsverfügung aber nicht möglich. Dasselbe gelte im Grunde auch für den Vorschlag, eine Vorabzustimmung zu erteilen. Das noch nicht in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht komme ebenfalls nicht zur Anwendung, da auch hier das noch laufende Strafverfolgungsverfahren und die damit einhergehende Ausweisungsverfügung eine Inanspruchnahme ausschließen würden. Außerdem ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Wiedereinreisesperre im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auf drei Jahre verkürzt worden sei. Die Wiedereinreisesperre gelte aufgrund der erlassenen Ausweisungsverfügung auch bei der freiwilligen Ausreise. Wenn keine Ausweisungsverfügung erlassen worden und die Ausländerin freiwillig ausgereist wäre, hätte eine Wiedereinreisesperre nicht festgesetzt werden müssen. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss beschlossen, zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes abzuwarten. Das Innenministerium hat im Nachgang zur Sitzung mitgeteilt, dass der vor dem Verwaltungsgericht mündlich geschlossene Vergleich vonseiten der Ausländerin wiederrufen und die Klage in der Folge abgewiesen worden sei. An der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreise werde daher festgehalten. Im April hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung den Ausschuss über die Ausreise der Ausländerin informiert. Der Ausschuss hat die Petition daraufhin erneut beraten und auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Darüber hinaus hat der Ausschuss einstimmig entschieden, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Petition zu informieren.

2022/00085

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition in Verbindung mit der Petition 2022/00106 auf Antrag der Fraktion der CDU eine Beratung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) durchgeführt.

Die Vertreterin des Sozialministeriums hat zu den Fragen der Ausschussmitglieder ausgeführt, dass seit Dezember 2021 regelmäßig Tagungen der zur Reformierung der Pflegeversicherung eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe stattfänden. Eine wesentliche Position sei, dass das Finanzierungssystem der Pflegeversicherung zwingend zu reformieren sei. So sei im vollstationären Bereich eine Entwicklung in Richtung eines Sockel-Spitze-Tauschs notwendig. Damit solle eine bessere Planbarkeit und Reduzierung der finanziellen Belastung aufseiten der Pflegebedürftigen erreicht werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe darüber hinaus den Bund aufgefordert, entsprechend der Kaufkraftentwicklung für eine Dynamisierung der Geldund Sachleistungen sowohl im ambulanten als auch im vollstationären bzw. teilstationären Bereich Sorge zu tragen. Des Weiteren habe die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen, am 15. Juni 2023 eine Sonderveranstaltung nur zum Thema Pflege durchzuführen. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat weiter mitgeteilt, dass der Bund zwischenzeitlich einen Gesetzentwurf zur Änderung des SGB XI vorgelegt habe, der zwar eine Erhöhung der Zuschläge und damit eine Reduzierung der Eigenanteile der Pflegebedürftigen vorsehe, die nach Ansicht der Länder aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen aber nicht ausreichend sei. Die Gesetzesänderung sei zum 1. Juli 2023 vorgesehen. Das Bundesministerium für Gesundheit habe für das Jahr 2025 weitere Gesetzesänderungen zur Reformierung der Pflege angekündigt. Auf die Frage, ob die Eigenanteile der Pflegebedürftigen gestaffelt würden, hat die Vertreterin des Sozialministeriums erläutert, dass die Pflegeversicherung keine Sozialleistung im Sinne einer Transferleistung sei. Eine soziale Komponente gebe es lediglich im Rahmen der Hilfe zur Pflege, also dann, wenn Einkommen und Vermögen zur Finanzierung des Eigenanteils nicht ausreichen würden und beim Sozialamt Hilfe zur Pflege beantragt werde. In diesem Zusammenhang hat sie angemerkt, dass der Sozialstaat zwar entsprechende Hilfesysteme anbiete, es den Betroffenen aber oftmals schwerfalle, diese dann auch in Anspruch zu nehmen. Sie hat außerdem darauf hingewiesen, dass denjenigen, die Hilfe zur Pflege bekommen, nur noch ein Taschengeld zur Verfügung stehe, das oftmals nicht ausreiche, um den Lebensstandard in einer vollstationären Einrichtung aufrechtzuerhalten. Auf Nachfrage des Ausschusses hat sie eingeschätzt, dass die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe avisierte grundsätzliche Änderung der Pflegeversicherung mit den geplanten Gesetzesänderungen wohl nicht erreicht werde. Die Bundesländer hätten dies kritisiert und würden sich für weitere Reformen einsetzen. Gleichwohl, so hat sie betont, habe der Bund bereits hohe finanzielle Mittel für Entlastungen im ambulanten und stationären Bereich zur Verfügung gestellt. Diese Investitionen würden bei den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ankommen, aber nur kurzzeitig den gewünschten Effekt erzielen. Denn schon jetzt sei absehbar, dass es zu weiteren Kostensteigerungen kommen werde, die von den Zuschüssen des Bundes nicht gedeckt seien. In welchem Umfang Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Pflege erkennbar seien, sei ihr nicht bekannt. Auf die Frage, welche konkreten Entlastungen es derzeit gebe, hat die Vertreterin des Sozialministeriums geantwortet, dass im vorliegenden Fall aktuell keine Entlastung für die pflegebedürftigen Angehörigen der Petenten im Rahmen des bestehenden Systems möglich sei. Eine sittenwidrige Entgelterhöhung seitens der Einrichtung habe nicht festgestellt werden können. Eine Entlastung könnte aber ab dem 1. Januar 2024 eintreten, wenn dem hierzu vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des SGB XI zugestimmt werde. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der FDP beantragt, die Petitionen der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingaben Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung geben, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktionen der AfD und FDP haben weiter beantragt, die Petitionen den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

2022/00088

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der FDP eine Beratung mit einer Vertreterin des Sozialministeriums durchgeführt. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über einen Corona-Bonus auch für in der Behindertenpflege tätige Pflegekräfte aus Sicht des Landes nicht in der Zuständigkeit der Länder liege. Der Bund habe mit der Änderung des SGB V und SGB XI eine Corona-Prämie für Pflegekräfte in Krankenhäusern und in der Pflege beschlossen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe im Gesetzgebungsverfahren immer wieder darauf hingewiesen, dass die Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in bestimmten Fällen vergleichbar sei. Der Bund habe die Erweiterung um diesen Bereich jedoch ausdrücklich abgelehnt. Die Auffassung des Bundes, dass hierfür die Länder zuständig seien, sei von den Ländern übereinstimmend nicht geteilt worden. Eine bundesgesetzliche Regelung habe es hier nicht gegeben. Sie hat weiter zu bedenken gegeben, dass eine Corona-Prämie in der Zuständigkeit der Länder zu erheblichen Gerechtigkeitsforderungen beispielsweise aus anderen sozialen Berufsgruppen, die ebenfalls stark belastet gewesen seien, geführt hätte. Auf Nachfrage des Ausschusses hat sie betont, dass nach ihrer Kenntnis kein anderes Bundesland eine solche Corona-Prämie eingeführt habe. Zudem hat sie ergänzt, dass der Bund im Einkommensteuergesetz den Arbeitgebern die Möglichkeit eingeräumt habe, Zuschläge in Form einer Corona-Prämie zu zahlen. Von dieser Möglichkeit hätten – nach ihrer Kenntnis – einzelne Leistungserbringer im Land auch Gebrauch gemacht. Seitens der Fraktion der FDP ist kritisiert worden, dass die ausgebliebene Corona-Prämie in der Behindertenpflege ihres Erachtens lediglich darauf zurückzuführen sei, dass sich Bund und Länder nicht über die Kostenübernahme hätten einigen können. Eine solche Prämie sei menschlich jedoch angemessen gewesen. Von Interesse sei daher, ob es möglich gewesen sei, dass das Land über den Corona-Hilfsfonds Mittel für die Beschäftigten in der Eingliederungshilfe bereitstelle. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat erklärt, dass es nach ihrem Verständnis keinen Streit über die Kostenübernahme, sondern über die Zuständigkeit gegeben habe. Die Länder hätten damals deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es einer bundesgesetzlichen Grundlage auch für den Bereich der Behindertenhilfe bedürfe, damit die Länder tätig werden könnten. Insofern habe für das Land auch nicht die Möglichkeit bestanden, Mittel über den Schutzfonds zur Verfügung zu stellen. Auf Nachfrage des Ausschusses hat sie für die Zukunft erklärt, dass die Zahlung von Zuschlägen im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln sei, und diesbezüglich auf das Einkommensteuergesetz und die laufenden Tarifverhandlungen verwiesen. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass es Ungerechtigkeiten gegeben habe und viele Fachkräfte keine Bonuszahlungen erhalten hätten. Unabhängig von der fehlenden bundesgesetzlichen Grundlage sei andererseits eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt überholt.

Vor diesem Hintergrund stimme sie dem Antrag zu. Seitens der Fraktion der SPD ist beispielhaft auch auf die Beschäftigten in den Supermärkten und in den Kita-Notfallgruppen hingewiesen worden. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der SPD einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

2022/00106

Diese Petition hat der Ausschuss in Verbindung mit der Petition 2022/00085 beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Petition 2022/00085 verwiesen.

2022/00185

Zu dieser Petition hat der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des Innenministeriums und der zuständigen Stadt durchgeführt, da unklar war, warum der Petent, der bereits vor über 20 Jahren als Fünfjähriger nach Deutschland eingereist und hier aufgewachsen sei, bisher noch kein unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten hat. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist Voraussetzung für die vom Petenten begehrte Einbürgerung. Die Stadt hatte die hierzu gestellten Fragen des Ausschusses in Vorbereitung der Beratung schriftlich beantwortet. Während der Beratung hat die Vertreterin des Innenministeriums auf die Frage nach der Möglichkeit, dem Petenten eine Niederlassungserlaubnis und somit eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, dargestellt, dass die Vorlage des Passes auch für die Niederlassungserlaubnis eine sog. Regelerteilungsvoraussetzung sei. Seitens des Ausschusses ist weiter gefragt worden, ob die drohende militärische Auseinandersetzung zwischen Armenien und Aserbaidschan und das Risiko, dass der Petent im Rahmen seiner Wehrpflicht in den Krieg ziehen müsse, in die Bewertung der Passpflicht mit einbezogen worden sei. Die Vertreterin des Innenministeriums hat hierzu ausgeführt, dass die Durchsetzung der Wehrpflicht Angelegenheit des Heimatstaates sei. Der Wehrdienst in Armenien entspreche – nach Kenntnis des Innenministeriums – durchaus dem europäischen Standard. Zudem gebe es die Möglichkeit, einen Wehrersatzdienst zu leisten oder sich vom Wehrdienst befreien zu lassen. Der Gesamtsituation werde mit dem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes Rechnung getragen. Ergänzend hat die Vertreterin der Ausländerbehörde deutlich betont, dass die Passpflicht Regelerteilungsvoraussetzung sei. Dem Petenten sei in den vergangenen Jahren wiederholt die Möglichkeit aufgezeigt worden, sich vom Wehrdienst befreien zu lassen. Das sei unter Umständen möglich, beispielsweise aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in Deutschland oder einer Ausbildung. Diesen Antrag habe der Petent nicht gestellt. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts habe der Petent der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass er mit Vollendung des 27. Lebensjahres einen gültigen Pass beschaffen werde. Auf dieser Grundlage könne dann der Weg, der seit Langem mit ihm besprochen worden sei, beschritten und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geprüft werden. Fazit sei, dass es bis dahin ohne Pass keinen anderen Aufenthaltstitel geben könne. Der Ausschuss hat im Ergebnis seiner Beratung auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2021/00272, 2022/00029, 2022/00053

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition, wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2021/00252, 2021/00335, 2022/00001, 2022/00009, 2022/00035, 2022/00089, 2022/00092, 2022/00093, 2022/00109, 2022/00116, 2022/00119, 2022/00120, 2022/00121, 2022/00125, 2022/00129, 2022/00131, 2022/00132, 2022/00134, 2022/00140, 2022/00143, 2022/00154, 2022/00155, 2022/00157, 2022/00162, 2022/00167, 2022/00174, 2022/00188, 2022/00201, 2022/00245

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) beziehungsweise die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petition 2022/00088 wurde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 7. Juni 2023

Thomas Krüger

Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern - Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.02.2023 bis 30.04.2023

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	62
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	2

Lfd. Nr.	Betreff	Febr.	März	April	Ges.
601	Abfallwirtschaft			2	2
602	Agrarpolitik				
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	3	2	6
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2	1	2	5
608	Baurecht		2		2
609	Beamtenrecht	2			2
610	Behörden	3	2	1	6
611	Belange von Menschen mit Behinderungen				
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	1	1		2
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			1	1
620	Denkmalpflege	1			1
621	Ehrenamt				
622	Energie	1		2	3
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten	1			1
627	Gerichte/Richter				
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen	2		2	4
630	Gewerberecht	1			1
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen		1		1
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen			1	1
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung				
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1		2

Lfd.	Betreff	Febr.	März	April	Ges.
Nr.	V				
646	Kommunalverfassung	2	1	2	
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	2	1	2	5
648	Kulturelle Angelegenheiten				
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung			1	1
651	Landtag			1	1
652	Maßregelvollzug Medien				
653				1	1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1	1
655	Öffentliche Zuwendungen	1	1		1
656	Ordnung und Sicherheit	1	1		1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1			1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht		2		
661	Polizei		2		2
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		2		2
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft	1	1		2
671	Steuern	1		1	2
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	1			1
674	Straßenbau				
675	Tierschutz				
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen		1		1
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden		1		1
690	Weiterbildung				

Lfd.	Betreff	Febr.	März	April	Ges.
Nr.				_	
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen				
694	Zivilrecht		1		1
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung				
Ges.		23	21	18	62

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00015		Schulleitungen sind Vertreter einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese
			sind als Bestandteil der staatlichen Organisation nicht berechtigt, Petitionen
			einzureichen, da dieses Grundrecht nur natürlichen Personen und
		programm "Gute Gesunde Schule MV" teilnehmen.	U .
2	2023/00021	Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer	
		Wohnungsgesellschaft, die seine Beschwerden nicht	
		beantwortet.	verfahrens gemäß § 2 Absatz 2a des Petitions- und Bürgerbeauftragten-
			gesetzes (PetBüG M-V), Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des
			Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2023/00027	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen der	
		Polizei und einer Staatsanwaltschaft.	Ermittlungsverfahrens auf der Grundlage eines richterlichen Durch-
			suchungsbeschlusses statt, sodass von einer Behandlung der Petition gemäß
4	2022/0021		§ 2 Absatz 1 des PetBüG M-V abzusehen ist.
4	2023/00031	Der Petent beklagt sich über den Zustand einer	
		Straße und fordert den Rückbau eines Zauns.	Behörden und Ämtern, deren bloßer Aneinanderreihung im Übrigen kein
			Sinnzusammenhang zu entnehmen ist. Der Petent ist daher gebeten worden,
			sein Anliegen ohne Beleidigungen vorzubringen. Dieser Aufforderung ist
			der Petent nicht nachgekommen, sodass von einer weiteren Behandlung
5	2023/00038	Dar Patant arhabt Varyuürfa gagan dia Staatsanyvalt	seiner Petition abgesehen wird.
)	2023/00038	Der Petent erhebt Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft, Polizei und ein Seniorenheim.	Zu den Vorwürfen gegen die Staatsanwaltschaft kann der Petitions- ausschuss gemäß § 2 Absatz 1d des PetBüG M-V keine Prüfung durch-
		schart, Fonzei und ein Semorennenn.	führen. Die Vorwürfe gegen die Polizei und das Seniorenheim sind so
			allgemein gehalten, dass sie keiner Prüfung unterzogen werden können. Der
			Bitte um Konkretisierung ist der Petent nicht nachgekommen.
			Ditte um Konkieusierung ist der Feient ment nachgekommen.

Lfd. Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2023/00041		Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines
		anschließt, nach welchem Beamte einen Zuschuss	Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 5.2 Anlage 3
		zur gesetzlichen Krankenversicherung (pauschale Beihilfe) erhalten.	zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
7	2023/00042	Die Petition richtet sich gegen eine Entscheidung der	Gemäß § 2 Absatz 1d PetBüG M-V ist von der Behandlung einer Eingabe
		beabsichtigt der Petent, mittels Petition Strafanzeige	abzusehen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist. Die Vorausset-
		gegen die Generalstaatsanwaltschaft Rostock zu stellen.	zungen für eine Ausnahme gemäß § 2 Absatz 1d 2. Halbsatz PetBüG M-V liegen nicht vor.
8	2023/00051		Dem Landtag fehlt es hier an einer Einwirkungsmöglichkeit, da es sich zum einen um eine privatrechtliche Auseinandersetzung handelt und der Petent
			zum anderen eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen begehrt.
9	2023/00059		Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist es aus verfassungsrechtlichen
		Staatsanwaltschaft.	Gründen sowie gemäß § 2 Absatz 1d) des PetBüG M-V verwehrt, in staatsanwaltlich geführte Ermittlungsverfahren einzugreifen.
10	2023/00060	Der Petent schildert sein Anliegen in polnischer	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		Sprache. Vorbehaltlich der Richtigkeit der Übersetzung bestehen rechtliche Streitigkeiten zwischen	
		dem Petenten und der AOK.	Petitionsverfahren anzuwenden. Im Übrigen liegt die Rechtsaufsicht über
			die AOK in Brandenburg.

Lfd.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
Nr.			
11	2023/00066	Der Petent bittet um Unterstützung in einer nachbar-	Dem vom Petenten geschilderten Sachverhalt ist zu entnehmen, dass zur
		schaftlichen Angelegenheit.	Beilegung des Streites ein Vergleich vor dem Amtsgericht geschlossen
			wurde. Dem Petitionsausschuss ist es zum einen verwehrt, in privat-
			rechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen und zum anderen gerichtlich
			getroffene Entscheidungen zu überprüfen oder gar aufzuheben.
12	2023/00081	Der Petent äußert sich zum psychiatrischen Hilfe-	Dem Vortrag des Petenten fehlt es an einer sachgerechten Argumentation,
		system in Deutschland.	sodass von einer weiteren Prüfung abgesehen wird.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00023a	Die Petentin bittet um Hilfe, um für eine ambulante Wohngemeinschaft für Kinder mit außerklinischem Intensivpflegebedarf die Zulassung zu erhalten.	Soweit die Petentin auch das Vorgehen einer Krankenkasse kritisiert, ist das Land Brandenburg aufsichtlich zuständig.
2	2023/00025	Der Petent kritisiert das Vorgehen der Politiker, insbesondere im Hinblick auf die Rente und auf Waffenlieferungen in die Ukraine.	
3	2023/00026	der in der DDR erworbenen Rentenansprüche in die	Es liegt in der Verantwortung des Bundes, die rechtlichen Grundlagen zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung zu schaffen. Die Petition ist daher zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2023/00033	Der Petent schlägt eine Umgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots vor.	Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunkorganisationshoheit der Länder Bremen und Saarland kann der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Anliegen des Petenten nicht umsetzen. Sowohl Radio Bremen als auch der Saarländische Rundfunk basieren auf landesgesetzlichen Vorgaben. Eine Einflussnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist daher nicht möglich. Die Petition wurde zuständigkeitshalber an die Länder Bremen und Saarland weitergeleitet.
5	2023/00034a	Die aus Syrien stammende Petentin gibt an, die schriftliche Sprachprüfung "Deutsch telc C1" abgelegt zu haben, und beklagt, dass es keine Einrichtung gebe, die ihre mündliche Prüfung abnimmt. Dies führe außerdem dazu, dass das dringend benötigte schriftliche Zertifikat zeitnah die Gültigkeit verliere.	Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (§ 1 Absatz 1 der

Lfd. Nr.	EINGNr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2023/00062a	Die Petentin kritisiert, dass ihr Antrag auf	Soweit die Petentin kritisiert, dass ihr keine Leistungen nach dem SGB II
		_	gewährt werden, ist die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen
		nach dem SGB II abgelehnt wurde.	Bundestag weiterzuleiten.
7	2023/00067		Die Rechtsaufsicht über die insoweit zuständige Rentenversicherung Bund
		Zeiten der Zugehörigkeit zum ZV-System der	liegt beim Bund.
		Zusätzlichen Altersversorgung der technischen	
		Intelligenz für einen Teil seiner beruflichen Tätig-	
		keit in der DDR abgelehnt worden sei. Er sieht darin	
		eine ungleiche Bewertung seiner nahezu gleichen	
0	2022/00060	Tätigkeit in verschiedenen Betrieben.	
8	2023/00069	Die Petentin fordert, dass ihr die Energiepreispau-	Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ist Teil des dritten
		schale ausgezahlt wird.	Entlastungspakets der Bundesregierung. Seitens des Bundes wurde auch
			vorgegeben, wer Anspruch auf die Pauschale hat und wie diese ausgezahlt wird. Die Petition ist daher zuständigkeitshalber an den Deutschen
			Bundestag abzugeben.
9	2023/00072	Der Petent schlägt Änderungen im Pfandsystem vor.	Für die vom Petenten vorgetragenen Anregungen ist eine Änderung des
	2025,000,2	Der i eteme semage i maerangen im i ianasystem veri	Verpackungsgesetzes erforderlich. Da dieses Gesetz in der Zuständigkeit
			des Bundes liegt, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
10	2023/00076a	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung	
		seines Asylantrages.	
11	2023/00080	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihre	Die Petition ist an den Deutschen Bundestag abzugeben. Denn zum einen
		Krankenkasse den Antrag auf Zuzahlungsbefreiung	liegt die Aufsicht über die von der Petentin benannte Versicherung beim
		_	Bundesamt für Soziale Sicherung und zum anderen betrifft die von ihr
		Befreiungsausweis erhält. In diesem Zusammen-	begehrte gesetzliche Änderung eine Bundesnorm.
		hang kritisiert sie auch die Regelungen im Sozial-	
		gesetzbuch.	